

A. Einleitung

I. Fragestellung und Ziel der Arbeit

Eine Bank begegnet heute – wie jedes Unternehmen – vielfältigen gesetzlichen Anforderungen. Auch und gerade in Anbetracht der anhaltenden Finanz(markt)krise wird die ohnehin schon hohe Regelungsdichte im Bankaufsichtsrecht zukünftig weiter zunehmen.

Mit dieser hohen Regelungsdichte gehen hohe Anforderungen an den Bankensektor einher, sich sämtlichen sie betreffenden Gesetzen und Regelungen entsprechend zu verhalten. Die Art der Gewährleistung des Unternehmenshandelns in Übereinstimmung mit den Gesetzen ist dabei nicht uneingeschränkt in das Gutdünken der Unternehmensleitung gestellt. Den Instituten werden gesetzlich und auch vonseiten der BaFin umfangreiche Pflichten zu Organisation und Selbstüberprüfung auferlegt.

Begrifflich werden sowohl die Übereinstimmung von Unternehmen mit den jeweils anwendbaren Gesetzen als auch die zu diesem Zweck einzurichtende Organisation gemeinhin und oftmals begrifflich etwas unscharf mit Compliance überschrieben.

Ziel dieser Arbeit ist es, die für Banken wesentlichen Themenbereiche von Compliance darzustellen. Beleuchtet werden sollen die rechtliche Verantwortung für die Legalität des Unternehmens, die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung einer die Compliance sicherstellenden Compliance-Organisation sowie deren Aufgaben, die Anforderungen an den Leiter dieser Organisation, den Compliance-Beauftragten oder auch Compliance Officer sowie die Besonderheiten all dieser Fragen in der praxisrelevanten Unternehmensform des Konzerns.

II. Abgrenzung der Begrifflichkeiten

Der Begriff der Compliance wird – als immer noch relativ junger „Import“ in die deutsche Rechtssprache – in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet und zum Teil auch mit den „klassisch“ bestehenden Unternehmensabteilungen Risikomanagement und Interne Revision vermischt oder mit dem althergebrachten Begriff des „Ehrbaren Kaufmanns“ in Verbindung gebracht¹. Bevor mit der Betrachtung im Einzelnen begonnen werden kann, bedarf es daher zunächst der Klärung einiger zentraler Begrifflichkeiten bzw. einer Abgrenzung der Compliance(-Organisation) von anderen internen Sicherungssystemen.

1 Stober, NJW 2010, S. 1573 ff.

1. (Corporate) Compliance

Unter Compliance versteht man – entsprechend der englischen Herleitung von „to comply with (=einhalten) – das Verhalten eines Unternehmens in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.² Dabei bleiben einige Definitionen eher allgemein und übersetzen Compliance mit „Einhaltung, Befolgung, Übereinstimmung, Einhaltung bestimmter Gebote“³ oder auch „Einhalten von Regeln, Fügsamkeit und Willfährigkeit gegenüber dem Gesetz“⁴. Andere Autoren werden deutlich konkreter und verstehen unter Compliance eine „Haftungsvermeidung durch das Befolgen sämtlicher für das Unternehmen insgesamt einschlägiger Rechtsnormen“⁵, „das aus der Überwachungssorgfalt der Leitungsorgane abzuleitende Gebot, Gesetzesverstöße von Unternehmensangehörigen schon im Vorfeld durch geeignete und zumutbare Schutzvorkehrungen zu unterbinden“⁶ oder sogar „die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit aller Maßnahmen durch alle Unternehmen im Blick auf alle gesetzlichen Gebote und Verbote“⁷. Es ist jedoch mit der bloßen Einhaltung von Regeln nicht getan, schließlich wäre die Pflicht, geltende Regeln einzuhalten, nicht weiter erwähnenswert, sondern selbstverständlich. Compliance meint darüber hinaus die im Unternehmen gewollte und durchgeführte Gewährleistung der Befolgung geltender Regeln durch Einsetzung eines Sicherungssystems zum Schutz vor Gesetzesverstößen und deren Folgen,⁸ mit anderen Worten die Einrichtung einer Compliance-Organisation oder eines Compliance-Systems, einer Abteilung also, die für die Gewährleistung der Legalität zuständig ist. Angesetzt wird schon am Ausgangspunkt des üblichen Ablaufs der Geschehnisse. Die Reihenfolge „Gesetzesverstoß → Sanktion“ soll durchbrochen und damit das Haftpflichtrecht „umgestülpt“⁹ werden.

Abhängig davon, um was für ein Unternehmen es sich im Einzelnen handelt, sind selbstverständlich unterschiedliche Regeln zu befolgen. Das jeweils zu befolgende „Regelungspotpourri“ wirkt sich dabei – auch diese Schlussfolgerung liegt auf der Hand – auf die im Rahmen der Compliance zu ergreifenden Maßnahmen aus. Zur Verdeutlichung einige Beispiele¹⁰:

2 Eisele, WM 1993, S. 1021; Lösler, Compliance im Wertpapierdienstleistungskonzern, S. 11; Bergmoser/Theusinger/Gushurst, BB-Special Compliance 2008, S. 1, 2; Dreher, ZWeR 2004, S. 75, 78; Spindler, WM 2008, S. 905 Fn. 7; Boos/Fischer/Schulte-Mattler/Braun KWG § 25a Rn. 27; Hauschka, § 1 Rn. 2; Hauschka 2004, S. 877; Lang, Informationspflichten, § 15 Rn. 4; Leberherz, Emittenten-Compliance, S. 263.

3 Hauschka, Corporate Compliance, § 1 Rn. 2.

4 Streck/Binnewies, DStR 2009, S. 229 unter Hinweis auf „Langenscheidts großes Schulwörterbuch“: Einverständnis (rules etc.), Einhalten; (summissiveness) Willfährigkeit, Fügsamkeit; vgl. auch „Oxford Advanced Learner’s Dictionary“: 1. action in accordance with a request or command; obedience 2. tendency too agree (too readily) to do what others want.

5 Theisen, Information und Berichterstattung des Aufsichtsrats, S. 87.

6 Fleischer, CCZ 2008, S. 1; Fleischer, AG 2003, S. 291; 299; U.H.Schneider, ZIP 2003, S. 645, 649.

7 Leberherz, Emittenten-Compliance, S. 32; U.H.Schneider, ZIP 2003, S. 645, 646; Gebauer, Handbuch Investor Relations, S. 505, 507 f.; Kölner KommWpHG/Meyer/Paetzel § 33 Rn. 83; Lösler, NZG 2005, S. 104, 106.

8 Streck/Binnewies, DStR 2009, S. 229.

9 Schwedhelm, AnwBl 2009, S. 90.

10 Bei den Beispielen – vor allem bei den größeren Unternehmen – wird zur Vereinfachung jeweils davon ausgegangen, dass diese ausschließlich in ihrem angegebenen Kerngeschäftsfeld tätig sind.

A. II. Abgrenzung der Begrifflichkeiten

Beispiel 1

Unternehmen: eine KG mit 500 Mitarbeitern, die in der Holzverarbeitung (Sägewerk) tätig ist

Compliancerelevante Vorschriften: z.B. handelsrechtliche Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften sowie Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (welche für alle Gesellschaften gelten)

Es ist nach diesem ersten Beispiel zunächst festzuhalten, dass es einen gewissen „Grundbestand“ an compliancerelevanten Vorschriften gibt, die jedes Unternehmen, ohne dass es in einem spezifischen Bereich tätig sein oder in bestimmter gesellschaftsrechtlicher Weise verfasst sein müsste, zu erfüllen hat, so eben zum Beispiel die handelsrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften und strafrechtliche Vorschriften die beispielsweise die Einrichtung „schwarzer Kassen“ zur Ermöglichung von Schmiergeldzahlungen unter Strafe stellen¹¹.

Beispiel 2

Unternehmen: eine börsennotierte AG (DAX-30) mit ca. 300.000 Mitarbeitern, die in der Automobilbranche tätig ist

Compliancerelevante Vorschriften: (zusätzlich zu den für alle Unternehmen geltenden Vorschriften) z.B. Vorschriften des Kapitalmarktrechts (Publizitätsvorschriften, Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation)

An diesem Beispiel wird deutlich, dass sich das Spektrum der zu beachtenden Vorschriften abhängig von der Gesellschaftsform bzw. von der Börsennotierung (welche ja naturgemäß nur bei bestimmten Gesellschaftsformen in Betracht kommt) deutlich erweitern kann.

Beispiel 3

Unternehmen: eine börsennotierte SE (DAX-30) mit ca. 200.000 Mitarbeitern, die in der Versicherungsbranche tätig ist

Compliancerelevante Vorschriften: (zusätzlich zu den den Vorschriften aus Bsp. 1 und 2) z.B. die Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§§ 55 ff. VAG)

Die Tätigkeit in einer bestimmten Branche kann also ebenfalls Einfluss auf die durch das Unternehmen zu beachtenden Vorschriften haben. Hierzu zwei weitere Beispiele, die den Blick auf den hier im Mittelpunkt der Untersuchung stehenden Bankbereich lenken:

Beispiel 4

Unternehmen: eine börsennotierte AG (DAX-30) mit ca. 80.000 Mitarbeitern, die in der Bankbranche tätig ist

Compliancerelevante Vorschriften: (zusätzlich zu den Vorschriften aus Bsp. 1 und 2)

¹¹ So sah z.B. der BGH im Zusammenhang mit der Siemens-Schmiergeld-Affäre bereits durch die Einrichtung schwarzer Kassen den Tatbestand der Untreue gem. § 266 Abs. 1 StGB als erfüllt an, BGH, Urt. v. 29.08.2008 – 2 StR 587/07, BGHSt 52, S. 323 ff. = NJW 2009, S. 89 ff.

A. II. Abgrenzung der Begrifflichkeiten

z.B. die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und weiterer Straftaten des Gesetzes über das Kreditwesen (§§ 25b ff. KWG)

Im Gegensatz zu Bsp. 3 ist hier also der einzige Unterschied die Branche, in der das Unternehmen tätig ist. Entsprechend ändern sich die branchenspezifischen compliancerelevanten Vorschriften.

Beispiel 5

Unternehmen: eine eG mit ca. 200 Mitarbeitern, die in der Bankbranche tätig ist

Compliancerelevante Vorschriften: (zusätzlich zu den für alle Unternehmen geltenden Vorschriften) z.B. die in Bsp. 4 genannten Vorschriften des KWG

Es wird anhand dieser Beispiele deutlich: Der Pflichtenkanon, der im Rahmen der Compliance zu berücksichtigen ist, hängt einerseits von gesellschaftsrechtlichen Faktoren wie der Börsennotierung und andererseits vom Tätigkeitsfeld des Unternehmens ab. Auch bei isolierter Betrachtung des Bankensektors kann also – dies sei vorangestellt – der exakte Umfang der zu beachtenden Vorschriften nicht abschließend allgemeingültig festgestellt werden. Dennoch soll im Folgenden die Betrachtung von Compliance im kapitalmarkt- und bankrechtlichen Bereich im Vordergrund stehen, da diese beiden Bereiche den wesentlichen Teil der von Banken – unabhängig von Gesellschaftsform und Börsennotierung – zu beachtenden Vorschriften erfassen.

Umfasst werden von der Compliance im kapitalmarkt- bzw. bankrechtlichen Bereich nach allgemeinem Verständnis die Schutzfunktion, die Überwachungsfunktion, die Marketingfunktion, die Beratungs- und Informationsfunktion sowie die Qualitätssicherungs- oder Innovationsfunktion.¹² All diese Funktionen werden dabei innerhalb des Instituts funktionell von der Compliance-Funktion und dort personell durch den Compliance-Beauftragten wahrgenommen,¹³ wobei diese beiden Begrifflichkeiten den für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden speziellen Anforderungen entnommen sind.¹⁴

Die Schutzfunktion vereint den Anleger- und Funktionsschutz des Kapitalmarktrechts mit dem Solvenzschutz und soll Risiken abwehren, die diese Bereiche betreffen. Des Weiteren sollen auch das Unternehmen und dessen Mitarbeiter geschützt werden, indem negative Folgen eines nicht normgerechten Verhaltens in Form von zivilrechtlicher

12 Schimansky/Bunte/Lwowski/Eisele, Bankrechts-Hdb., § 109 Rn. 4; Lösler, Compliance im Wertpapierdienstleistungskonzern, S. 11 ff; Lösler, NZG 2005, S. 104; zu den Parallelen im Bereich der Compliance für Versicherungsunternehmen Bürkle, CCZ 2008, S. 50, 52 ff.

13 Lösler, WM 2008, S. 1098, 1100.

14 Die Begrifflichkeiten werden in der Literatur nicht konsequent getrennt. Die Compliance-Organisation eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens wird in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG als Compliance-Funktion bezeichnet, die für die Compliance-Funktion verantwortliche Person ist gem. § 12 Abs. 4 WpDVerOV der Compliance-Beauftragte. Außerhalb des Bereichs der Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden teilweise dieselben Begriffe verwendet, teilweise wird aber auch die Compliance-Funktion als Compliance-Organisation oder Compliance-System und der Compliance-Beauftragte als Compliance Officer, Chief Compliance Officer oder Head of Compliance bezeichnet, so dass der jeweils verwendete Begriff nicht zwingend Rückschlüsse darauf zulässt, um was für ein Unternehmen es sich handelt bzw. ob für die Compliance-Funktion die Regelungen von § 33 WpHG und § 12 WpDVerOV einschlägig sind.

A. II. Abgrenzung der Begrifflichkeiten

Inanspruchnahme, strafrechtlicher Verfolgung, aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Reputationsverlust verhindert werden.¹⁵ Darüber hinaus werden auch die Erkennung und Vermeidung potentieller oder schon bestehender Interessenkonflikte sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung einer guten und vertrauensvollen Kooperation mit den Aufsichtsbehörden der Schutzfunktion zugerechnet.¹⁶

Die Überwachungsfunktion (oder auch: Monitoringfunktion) umfasst die zeitnahe Kontrolle, ob die einschlägigen Gesetze und Regelwerke eingehalten und Interessenkonfliktlagen nicht zum Nachteil des Kunden gelöst wurden.¹⁷

Unter der Marketingfunktion der Compliance versteht man letztlich den positiven Effekt auf die Außendarstellung eines Unternehmens, den eine funktionierende Compliance-Funktion mit dem daraus folgenden Ausbleiben von Regelverstößen hat.¹⁸

Die Beratungs- und Informationsfunktion der Compliance steht in engem Zusammenhang mit der oben beschriebenen Schutzfunktion und umfasst Rat und Aufklärung der Mitarbeiter des Unternehmens zu Fragen der Compliance.¹⁹

Der Begriff Qualitätssicherungs- und Innovationsfunktion, welcher sich inhaltlich im Gegensatz zu manchen der vorgenannten Begriffe nicht ohne Weiteres von selbst erklärt, meint die Umsetzung der in § 25a Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 KWG (§ 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG aF) statuierten Pflicht, ein angemessenes kundenbezogenes Sicherungssystem gegen Geldwäsche und betrügerische Handlungen zulasten des Instituts einzurichten bzw. über ein solches zu verfügen.²⁰

Eine alternative Beschreibung der einzelnen Bestandteile von Compliance liefern *U.H.* und *S.H. Schneider*, die drei wesentliche Elemente ausmachen: die persönlichen Verhaltenspflichten der Organmitglieder und der Mitarbeiter; die Organisationspflichten zur Sicherstellung des regelkonformen Verhaltens des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sowie die Verhinderung strafrechtlichen Verhaltens durch Unternehmen und Mitarbeiter und damit auch die Verhinderung von Vermögensnachteilen für die Gesellschaft.²¹

Auch anderenorts wird der Funktionsumfang von Compliance auf andere, jedoch vergleichbare Weise beschrieben. So sei schon hinsichtlich der Funktionen zu unterscheiden zwischen dem Compliance-Begriff einerseits, der die Befolgung bestimmter Regeln vorschreibt und dem Compliance-System andererseits, mit dem die Befolgung dieser Regeln ermöglicht werden soll. Darüber hinaus wirke sich auf den Funktionsumfang auch die Tatsache aus, dass sowohl ein externes als auch ein internes Interesse an der Einhaltung der Regeln und somit auch eine externe und interne Perspektive hinsichtlich des notwendigen Funktionsumfangs bestehe. Als externe Perspektive wird dabei die

15 *Eisele*, WM 1993, S. 1021; *Lösler*, NZG 2005, S. 104.

16 *Lösler*, NZG 2005, S. 104, 105.

17 *Schimanski/Bunte/Lwowski/Eisele*, Bankrechts-Hdb., § 109 Rn. 106.

18 *Lösler*, NZG 2005, S. 104, 105.

19 *Lösler*, NZG 2005, S. 104, 105.

20 *Lösler*, NZG 2005, S. 104, 105.

21 *U.H.Schneider/S.H.Schneider*, ZIP 2007, S. 2061 f.

A. II. Abgrenzung der Begrifflichkeiten

Perspektive des externen Regelsetzungsbefugten – mit anderen Worten: die Perspektive des Gesetzgebers – und dessen Zielsetzungen bezeichnet. Interne Perspektive meint die Perspektive des Unternehmens selbst und dessen Zielausrichtung an den Interessen der dort angestellten Unternehmensleitung, der übrigen Arbeitnehmer und der Anteilseigner. Aus dieser „Mehrdimensionalität“ der Interessen und Ziele folge die Notwendigkeit, auch die Compliance bzw. deren zugrunde liegende Funktionen mehrdimensional zu betrachten: Aus unternehmensinterner Sicht – hierauf legen die hier zitierten Autoren den Fokus ihrer Darstellung – seien dabei die „Risikobegrenzungsfunktion“, die „allgemeine Informationsfunktion“, die „Kontrollfunktion“ und die „Marketingfunktion“ zu unterscheiden.²² Die „Risikobegrenzungsfunktion“ diene dem Zweck, Risiken in Form von Sanktionen oder Rufschädigungen vom Unternehmen fernzuhalten²³ und ist insoweit inhaltlich vergleichbar – wenn auch en detail nicht so differenziert ausformuliert – mit der oben geschilderten „Schutzfunktion“. Die „allgemeine Informationsfunktion“ sei auf die Herstellung von Transparenz gerichtet, um Entscheidungsgrundlagen für Management, Arbeitnehmer und Anteilseigner zu liefern²⁴ und dürfte insoweit deckungsgleich mit der oben genannten „Beratungs- und Informationsfunktion“ sein. Die „Kontrollfunktion“ umfasse zweierlei Kontrolle, nämlich die Kontrolle der Unternehmensorganisation durch die Unternehmensführung sowie die Kontrolle der Unternehmensführung durch die Anteilseigner und Arbeitnehmer.²⁵ Diese Funktion deckt sich somit mit der oben dargestellten „Überwachungs- bzw. Monitoringfunktion“, wobei sie in ihrer Ausformulierung vor allem hinsichtlich der Beidseitigkeit der zu erzielenden Kontrolle über diese hinausgeht. Die „Marketingfunktion“ schließlic ergebe sich aus der Kehrseite der Risikobegrenzungsfunktion und diene dazu, das Unternehmen mithilfe der gewonnenen positiven Erkenntnisse in der Öffentlichkeit entsprechend positiv darzustellen.²⁶ Insoweit wird bei der hier geschilderten Marketingfunktion ein anderer positiver Effekt in den Vordergrund gerückt, als bei der oben geschilderten, bei der die positive Außendarstellung als Wirkung des Vorhandenseins einer Compliance-Funktion in den Fokus gestellt wurde. Letztlich werden beide Schilderungen der Unternehmens- bzw. Wirtschaftsrealität gerecht, sodass auch hier von weitgehender Deckungsgleichheit gesprochen werden kann. Somit bleibt von den auch von anderen geschilderten Funktionen von Compliance lediglich die oben dargestellte „Qualitätssicherungs- und Innovationsfunktion“ als von dieser Darstellung nicht behandelt übrig, was jedoch in Ansehung der offenen Formulierung der hier genannten vier Funktionen zu keinem engeren Funktionsumfang als oben geschildert führt, da auch die dort geschilderte „Qualitätssicherungs- und Innovationsfunktion“ in ihren einzelnen Bestandteilen hier wiederzufinden ist.

Festzuhalten bleibt damit hinsichtlich des Begriffs der Compliance zunächst, dass es unterschiedliche Ansätze zur Ausfüllung dieses unbestimmten Begriffs gibt, die bereits bei etwas näherer Betrachtung erahnen lassen, welche große Aufgabenfülle sich dahinter verbirgt, auf die im Laufe dieser Untersuchung einzugehen sein wird.

22 *Bergmoser/Theusinger/Gushurst*, BB-Special Compliance 2008, S. 1, 2.

23 *Bergmoser/Theusinger/Gushurst*, BB-Special Compliance 2008, S. 1, 2.

24 *Bergmoser/Theusinger/Gushurst*, BB-Special Compliance 2008, S. 1, 2.

25 *Bergmoser/Theusinger/Gushurst*, BB-Special Compliance 2008, S. 1, 2.

26 *Bergmoser/Theusinger/Gushurst*, BB-Special Compliance 2008, S. 1, 2.

A. II. Abgrenzung der Begrifflichkeiten

Der ebenfalls in der Literatur häufig anzutreffende Begriff der „Corporate Compliance“ ist letztlich nur die ausführlichere Bezeichnung von Compliance, welche stets unternehmensweit (corporate) erreicht werden soll.

Nach der weiter oben bereits erfolgten Abgrenzung, welche Regelungsbereiche im Bankensektor grundsätzlich compliancerelevant sind, soll an dieser Stelle noch einmal das Augenmerk auf diese einzelnen Bereiche gelenkt werden, da auch hierfür jeweils spezielle Bezeichnungen anzutreffen sind. Häufig wird der weite Begriff der Compliance nochmals eingegrenzt mit Begriffen wie „Tax-Compliance“, „Wertpapier-Compliance“, „Kartellrechts-Compliance“, „Kapitalmarkt-Compliance“ oder auch Compliance im „engeren“ sowie im „weiteren“ Sinn. Im Folgenden ein kurzer Überblick zum Inhalt der häufiger anzutreffenden Begrifflichkeiten, soweit die Einzelbereiche für den Bankensektor von Interesse sind:

a. Wertpapier-Compliance

Wertpapier-Compliance meint Compliance mit den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes. Es handelt sich hierbei um eine produktspezifische Compliance²⁷, d.h., die entsprechend zu beachtenden Pflichten werden in diesem Fall durch den Handel mit vom WpHG erfassten Produkten ausgelöst. Compliancerelevant sind dabei vor allem die Verhaltenspflichten der §§ 31 ff. WpHG hinsichtlich Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Emissionsgeschäft sowie der Vermeidung von bzw. – sofern unvermeidbar – des Umgangs mit Interessenkonflikten.²⁸ Unter anderem regelt auch das WpHG selbst eine eigene Pflicht zur Schaffung bzw. Unterhaltung einer Compliance-Funktion in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG.

Der Bereich der Wertpapier-Compliance betrifft Banken naturgemäß schon aufgrund der Tatsache, dass die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 3, 3a WpHG oftmals zum Produktportfolio einer Bank gehört. Die meisten Institute sind zugleich Wertpapierdienstleistungsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 4 WpHG.

b. Kapitalmarkt-Compliance

Handelt es sich um ein börsennotiertes Unternehmen, so ergeben sich allein aus dieser Tatsache, wie oben anhand von Beispielen dargestellt, bestimmte Verpflichtungen im Hinblick auf die kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, zum Beispiel zu Publizität, Insiderrecht und Marktmanipulation.

Eine börsennotierte Bank wird – allein schon wegen der Konzentration von Kompetenz – bestrebt sein, die sie im Rahmen der Wertpapier-Compliance und der Compliancepflichten aufgrund ihrer Börsennotierung treffenden Verpflichtungen in einer gemeinsamen Compliance-Funktion zu bündeln. Diese Form der Compliance, durch die sowohl die

27 Gebauer, Handbuch Investor Relations, S. 505, 510.

28 Gebauer, Handbuch Investor Relations, S. 505, 510.

A. II. Abgrenzung der Begrifflichkeiten

produktspezifischen, als auch die kapitalmarktspezifischen Vorschriften überwacht werden, bezeichnet man als Kapitalmarkt-Compliance.²⁹

c. Kartellrechts-Compliance

Mit Kartellrechts-Compliance bezeichnet man die Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen des deutschen und europäischen Kartellrechts.³⁰

Abhängig von der jeweiligen Unternehmensgröße und der damit verbundenen Wahrscheinlichkeit, durch eventuelle Fusionen zum Beispiel eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. § 36 GWB zu begründen, müssen auch Banken die Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen sicherstellen.

d. Tax-Compliance

Tax-Compliance meint die durch die Compliance-Funktion gesicherte Befolgung der steuerrechtlichen Gesetze und Verordnungen, wobei auch der Zoll von diesem Begriff umfasst wird.³¹

Die Wichtigkeit der Einhaltung steuerrechtlicher Gesetze und Verordnungen auch für den Bankensektor ist offensichtlich, sodass eine umfassende Compliance auch die Tax-Compliance beinhaltet.³²

e. Compliance im engeren Sinn

Der Begriff der „Compliance im engeren Sinn“ wird synonym für die oben geschilderte Wertpapier-Compliance verwendet, weil es sich bei den in diesem Bereich anfallenden Aufgaben, nämlich dem Steuern von Informationsflüssen sowie dem Erkennen und Vermeiden von Interessenkonflikten um den Kern der täglichen Compliance-Arbeit handelt.³³

f. Compliance im weiteren Sinn

In Erweiterung zur Compliance im engeren Sinn bezeichnet man mit dem Begriff „Compliance im weiteren Sinn“ eine Compliance-Tätigkeit, die neben der Wertpapier-Compliance auch die anderen in Banken regelmäßig zu beachtenden Gesetze und Vorschriften aus den Bereichen des KWG, der Geldwäsche und des Datenschutzes mit einbezieht.³⁴ Es dürfte sich dabei um eine in Banken regelmäßig anzutreffende inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben der Compliance-Organisation handeln.

29 Gebauer, Handbuch Investor Relations, S. 505, 512.

30 Hierzu ausführlich Dreher, ZWeR 2004, S. 75 ff.

31 Streck/Binnewies, DStR 2009, S. 229; Schwedhelm, AnwBl 2009, S. 90.

32 Zur Tax-Compliance ausführlich Hauschka/Besch/Starck, Corporate Compliance, § 34 passim.

33 Gebauer, Handbuch Investor Relations, S. 505, 511; ausführlich hierzu Wagner/Seidel/Preusche, Ethik in der Bankenpraxis, S. 174 ff.

34 Gebauer, Handbuch Investor Relations, S. 505, 511; Schweizer, Insiderverbote Interessenkonflikte